



# **GEMEINDEORDNUNG**

**vom**

**26. November 2000**

**Teilrevision vom 11. März 2007**

**Teilrevision vom 30. November 2008**

**Teilrevision vom 15. Mai 2011**

**Teilrevision vom 27. November 2016**

# Inhaltsverzeichnis

## I Allgemeine Bestimmungen

<u>Artikel</u>		<u>Seite</u>
1	Einwohnergemeinde, Begriff	4
2	Aufgaben, Grundsatz	4
3	Selbstgewählte Aufgaben	4
4	Aufgabenerfüllung, Grundsatz	4
5	Träger der Aufgaben	5
6	Erfüllung durch Dritte	5
7	Organe	5
8	Wählbarkeit	6
9	Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss	6
10	Amtsdauer	6
11	Amtszeitbeschränkung	7
12	Folgen des Ausscheidens	7
13	Präsidenten und Vizepräsidenten, Parteizugehörigkeit	7
14	Ausstand	7
15	Öffentlichkeit	8
16	Information	8
17	Auskünfte	8
18	Protokollführung	8
19	Ermittlung der finanziellen Zuständigkeit	8
20	Rahmenkredite	9
21	Sorgfalts- und Schweigepflicht	10
22	Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	10
23	Beschwerderecht	10

## II Die Organe der Gemeinde

### 1. Die Stimmberechtigten

24	Urnenabstimmung	11
25	Stimmrecht	11
26	Briefliche Stimmabgabe	11
27	Zuständigkeit	11
28	Wahlen	12
29	Initiative	
	a) Begriff, Inhalt	12
30	b) Verfahren	12
31	Fakultatives Referendum	13
32	Variantenabstimmung	13
33	Petition	14

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

## 2. Der Grosse Gemeinderat

34	Mitgliederzahl	14
35	Aussenbezirke	14
36	Einberufung	14
37	Teilnahme des Gemeinderates	15
38	Geschäftsgang	15
39	Zuständigkeit, fakultatives Referendum	15
40	Zuständigkeit, abschliessend	15
41	<sup>2)</sup>	16
42	Wahlen	16
43	Geschäftsprüfungskommission	16
44	Aufgaben	16
44a	Sachkommissionen <sup>1)</sup>	17
44b	Aufgaben <sup>1)</sup>	17
44c	Zusammensetzung <sup>1)</sup>	18

## 3. Der Gemeinderat

45	Grundsatz	18
46	Mitgliederzahl	18
47	Zuständigkeiten	18
48	Delegation von Entscheidungsbefugnissen	19
49	GemeindepräsidentIn	19
50	Stellvertretung	19
51	Ressorts	19
52	Geschäftsgang	20

## 4. Die Kommissionen

53	Ständige Kommissionen	20
54	Zusammensetzung	20
55	<sup>2)</sup>	21
56	Mitarbeit von Amtes wegen	21
57	Konstituierung, Geschäftsgang	21
58	Aufzählung	21
59	Finanzkompetenzen	22
60	Andere Kommissionen	22
61	Delegation	22

## 5. Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

62	Grundsatz	22
62a	Datenschutz <sup>1)</sup>	22

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

## 6. Das Gemeindepersonal

63	Personalbestimmungen	23
----	----------------------	----

## III Die Verwaltungsorganisation

64	Verwaltungsorganisation	23
----	-------------------------	----

## IV Das Gemeindebürgerrecht

65	Wohnsitz	23
66	2)	23

## V Das Notrecht

67	Aufgaben	23
68	Kompetenzdelegation	23

## VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

69	Beginn der Amtsdauer	24
70	Inkrafttreten	24
70a	Inkrafttreten <sup>1)</sup>	24
70b	Inkrafttreten <sup>3)</sup>	24
70c	Inkrafttreten <sup>5)</sup>	25
70d	Inkrafttreten <sup>7)</sup>	25
71	Revision	25
72	Übergangsbestimmungen	25
72a	Übergangsbestimmungen <sup>1)</sup>	25
72b	Übergangsbestimmungen <sup>3)</sup>	25

<b>Genehmigungsvermerke</b>	27 - 31
-----------------------------	---------

## Anhang I

Ständige Kommissionen	32 - 35
-----------------------	---------

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

# I Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1

Einwohnerge-  
meinde, Begriff

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Spiez besteht aus dem Gemeindegebiet und der Bevölkerung der Ortschaften Einigen, Faulensee, Hondrich, Spiezwiler und Spiez.

<sup>2</sup> Sie ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

## Art. 2

Aufgaben,  
Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben im Interesse des Gesamtwohls.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

## Art. 2a <sup>7)</sup>

Wohnbaupolitik

Die Gemeinde betreibt eine aktive Wohnbaupolitik mit dem Ziel einer guten soziodemografischen Durchmischung der Wohnbevölkerung. Dazu fördert die Gemeinde den Erhalt und die Schaffung von preisgünstigen Wohnungen und schafft Instrumente zur Lenkung und finanziellen Unterstützung in einem Reglement.

## Art. 3

Selbstgewählte  
Aufgaben

<sup>1</sup> Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

<sup>2</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>3</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

<sup>4</sup> Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

## Art. 4

Aufgabener-  
füllung, Grund-  
satz

<sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts, leistungs- und kostenorientiert sowie sozialverträglich zu erfüllen.

<sup>1</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft regelmässig die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung.

<sup>3</sup> Auf die Ansprüche und Bedürfnisse der einzelnen Ortschaften wird im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung angemessen Rücksicht genommen. Sie werden in Angelegenheiten, die sie speziell betreffen, frühzeitig und in geeigneter Form miteinbezogen.

### **Art. 5**

Träger der  
Aufgaben

<sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie  
a) selbst erfüllen  
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder  
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

### **Art. 6**

Erfüllung durch  
Dritte

<sup>1</sup> Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> Der rechtsgleiche Zugang zur Übernahme öffentlicher Aufgaben ist dabei zu gewährleisten.

<sup>3</sup> Es sind periodische Neuausschreibungen vorzunehmen.

### **Art. 7**

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Grosse Gemeinderat
- c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) das Rechnungsprüfungsorgan
- f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

**Art. 8**

Wählbarkeit

Wählbar sind:

- a) in den Grossen Gemeinderat, in den Gemeinderat und in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten
- b) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen
- c) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen

**Art. 9**

Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss

<sup>1</sup> Die durch die Gemeinde beschäftigten AbteilungsleiterInnen, DienstchefInnen, HauptschulleiterIn und Schulleitungen der Volksschule sowie deren stellvertretenden Personen sind nicht wählbar in den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat, das ihnen unmittelbar übergeordnete Organ sowie in Kommissionen (vorbehalten bleibt der Einsitz von Amtes wegen).<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Grossen Gemeinderat, dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

<sup>3</sup> Mitglieder des Grossen Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig einer ständigen Kommission gemäss Anhang I und einer Sachkommission des gleichen Ressorts angehören.<sup>1)</sup>

<sup>3a</sup> Mitglieder des Grossen Gemeinderates dürfen entweder der Geschäftsprüfungskommission oder einer Sachkommission angehören.<sup>1)</sup>

<sup>4</sup> Im Übrigen gilt die kantonale Gesetzgebung insbesondere auch betreffend den Verwandtenausschluss.

**Art. 10**

Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen werden auf eine für alle Mitglieder des gleichen Organs einheitlich laufende Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>2</sup> Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen statt.

<sup>3</sup> Die in der Zwischenzeit eintretenden Mitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgängerinnen und Vorgänger.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

**Art. 11**

Amtszeitbeschränkung

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen sind nach Ablauf ihrer dritten Amtsdauer für die folgende Periode in das gleiche Organ nicht wieder wählbar.

<sup>2</sup> Eine angebrochene Amtsdauer von mehr als einem Jahr wird voll angerechnet.

<sup>3</sup> Von der Amtszeitbeschränkung sind ausgenommen:

- a) die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident
- b) die Gemeinderätinnen oder Gemeinderäte in ihrer Eigenschaft als Mitglied sowie Präsidentin oder Präsident der ihnen zugeteilten Kommissionen
- c) die Mitglieder der Kultur-<sup>4)</sup> und der Sportkommission<sup>5)</sup>

<sup>4</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates ist auch nach Ablauf der dritten Amtsdauer als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident wählbar.

**Art. 12**

Folgen des Ausscheidens

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Grossen Gemeinderates, des Gemeinderates und der ständigen Kommissionen treten bei ihrem Ausscheiden von allen mit der Mitgliedschaft verbundenen Ämtern zurück.

<sup>2</sup> Das Wahlorgan kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen.

**Art. 13**

Präsidenten und Vizepräsidenten, Parteizugehörigkeit

Sowohl im Grossen Gemeinderat wie auch im Gemeinderat dürfen Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident nicht der gleichen Partei angehören.

**Art. 14**

Ausstand

<sup>1</sup> Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

<sup>2</sup> Ebenfalls ausstandspflichtig sind:

- a) Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben<sup>3)</sup>
- b) die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen oder Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016



<sup>3</sup> Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und im Grossen Gemeinderat.

<sup>4</sup> Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offenlegen. Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

### Art. 15

Öffentlichkeit <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### Art. 16

Information <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

### Art. 17

Auskünfte <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

### Art. 18

Protokollführung Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

### Art. 19

Ermittlung der finanziellen Zuständigkeit <sup>1</sup> Für die Ermittlung der finanziellen Zuständigkeiten gelten folgende Grundsätze:

1. Bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben entspricht der massgebende Wert dem Gesamtbetrag aller Jahresausgaben. Ist dieser nicht bestimmbar, gilt die Ausgabe für einen Zeitraum von 10 Jahren. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben sind zusammenzuzählen, sofern ein enger, sachlicher Zusammenhang besteht.

<sup>1</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

2. Bei Rechtsgeschäften über Eigentum und andere dingliche Rechte wird die Zuständigkeit nach dem Kauf- oder Veräusserungspreis, gegebenenfalls nach dem Tauschwert, bestimmt. Übersteigt bei Veräusserungen jedoch der amtliche Wert den Veräusserungspreis, so gilt der amtliche Wert.

<sup>2</sup> Es werden weiter für die Ermittlung der Zuständigkeiten den Ausgaben gleichgestellt:

- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
- Anlagen in Immobilien
- Finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
- Ausgabenbeschlüsse von Gemeindeverbänden, massgebend ist die Gesamtausgabe und nicht der Gemeindeanteil
- Gewährung von Darlehen
- Anhebung von und Beteiligung an Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert
- Annahme von Schenkungen, Erbeinsetzungen und Legaten, die mit belastenden Bedingungen oder Auflagen verbunden sind.
- die Übertragung von Aufgaben an Dritte<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Das für einen Nachkredit zu einem Verpflichtungskredit<sup>1)</sup> zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Beträgt der Nachkredit weniger als 10 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Nachkredite zu Produktgruppen von weniger als Fr. 20'000.-- beschliesst der Gemeinderat. Höhere Nachkredite beschliesst der Gemeinderat soweit diese weniger als 1 % des ursprünglichen Nettoaufwands betragen. Übrige Nachkredite zu Produktgruppen beschliesst der Grosse Gemeinderat. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates über einen Nachkredit unterliegt dem fakultativen Referendum, wenn er höher als 5 % des ursprünglichen Nettoaufwands, mindestens jedoch Fr. 100'000.-- beträgt.<sup>1)</sup>

## Art. 20

Rahmenkredite <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Grosse Gemeinderat können Rahmenkredite beschliessen.

<sup>2</sup> Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit für mehrere Einzelvorhaben, die zueinander in einer sachlichen Beziehung stehen.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

<sup>3</sup> Das zuständige Organ bestimmt im Beschluss über den Rahmenkredit die Laufzeit und die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

### **Art. 21**

Sorgfalts- und  
Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über vertrauliche Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

### **Art. 22**

Vermögens-  
rechtliche Ver-  
antwortlichkeit

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

### **Art. 23**

Beschwerde-  
recht

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (ins-besondere...<sup>6</sup>) Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt wer-den.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung.

<sup>1</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

## II Die Organe der Gemeinde

### 1. Die Stimmberechtigten

#### Art. 24

Urnenab-  
stimmung Die Stimmberechtigten fassen ihre Beschlüsse und treffen ihre Wahlen durch die Stimmabgabe an der Urne.

#### Art. 25

Stimmrecht <sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Ausschliessungsgründe nach den kantonalen Vorschriften.

#### Art. 26

Briefliche  
Stimmabgabe Für die briefliche Stimmabgabe bei Gemeinde-Urnenabstimmungen gilt die gleiche Regelung wie bei kantonalen Abstimmungen.

#### Art. 27

Zuständigkeit <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind zuständig zum Erlass, zur Abänderung und Aufhebung

- a) der Gemeindeordnung
- b) des Wahl- und Abstimmungsreglementes
- c) des Baureglementes und des Zonenplanes sowie von Überbauungsordnungen, sofern diese von der baurechtlichen Grundordnung abweichen

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten beschliessen im Weiteren über

- a) den jährlichen Voranschlag bei Veränderung der Ansätze der ordentlichen Gemeindesteuern
- b) die Sachgeschäfte und Kredite, welche die finanzielle Kompetenz des Grossen Gemeinderates übersteigen
- c) Sachgeschäfte, die ihr gestützt auf das zustandegekommene fakultative Referendum unterbreitet werden
- d) die Vernehmlassung im Falle der Vereinigung mit anderen Gemeinden oder bei Veränderungen in ihrer Umschreibung (Art. 108 Kantonsverfassung); blosse Grenzbereinigungen fallen in die Zuständigkeit des Gemeinderates
- e) Initiativen und eventuelle Gegenvorschläge, die ihr zu unterbreiten sind

<sup>1</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

**Art. 28**

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen:

- a) die Mitglieder des Grossen Gemeinderates und des Gemeinderates im Verhältniswahlverfahren
- b) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten im Mehrheitswahlverfahren

**Art. 29**

Initiative

a) Begriff, Inhalt

<sup>1</sup> Mindestens der zwanzigste Teil der Stimmberechtigten kann unterschriftlich die Behandlung einer bestimmten Gemeindeangelegenheit verlangen, die in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Grossen Gemeinderates liegt.

<sup>2</sup> Der Vorschlag kann die Form einer einfachen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs haben. Er darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

<sup>3</sup> Gesetzlichen Vorschriften widersprechende oder offensichtlich undurchführbare Vorschläge sind vom Gemeinderat zurückzuweisen.

<sup>4</sup> Jeder Vorschlag hat eine vorbehaltlose Rückzugsklausel zu enthalten.

<sup>5</sup> Der Rückzug von Unterschriften nach der Einreichung des Vorschlages wird nicht beachtet.

**Art. 30**

b) Verfahren

<sup>1</sup> Die Initiative ist der Gemeindeschreiberei zuhanden des Gemeinderates einzureichen. Ist die Initiative gültig, so ist sie dem Grossen Gemeinderat mit Bericht und Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Der Grosse Gemeinderat hat binnen sechs Monaten darüber zu beraten und Beschluss zu fassen. Wird die Initiative vom Grossen Gemeinderat abgelehnt, ist sie den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Erfolgt die Initiative in der Form einer blossen Anregung und pflichtet ihr der Grosse Gemeinderat bei, ist dieser für die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage innerhalb von sechs Monaten besorgt. Der Grosse Gemeinderat kann hierfür dem Gemeinderat Auftrag erteilen.

<sup>3</sup> Fällt die Initiative nicht in die endgültige Kompetenz des Grossen Gemeinderates, ist sie innerhalb eines Jahres seit der Einreichung der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Dem Grossen Gemeinderat bleibt vorbehalten, im Falle einer ablehnenden Stellungnahme zur Initiative einen Gegenentwurf auszuarbeiten

<sup>1</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

und diesen zusammen mit der eingereichten Initiative der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten.

<sup>5</sup> Wird ein Gegenvorschlag unterbreitet, können die Stimmberechtigten gültig beiden Vorlagen zustimmen.

<sup>6</sup> Das Mehr wird für beide Vorlagen gesondert berechnet. Haben sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag das Mehr erreicht, so ist die Vorlage angenommen, welche mehr Ja-Stimmen erhalten hat; die andere ist verworfen. Erhalten beide Vorlagen gleichviel Ja-Stimmen, so ist diejenige angenommen, die weniger Nein-Stimmen erhalten hat.

### Art. 31

Fakultatives  
Referendum

<sup>1</sup> Ein Zwanzigstel der Stimmberechtigten kann durch Unterschrift verlangen, dass Beschlüsse des Grossen Gemeinderates der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten sind, sofern sie folgende Gegenstände betreffen:

- a) Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- bis Fr. 2'000'000.--
- b) Wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--
- c) Reglemente oder Reglementsänderungen gemäss Art. 39 GO
- d) Nachkredite, welche die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates übersteigen
- e) den Eintritt der Gemeinde in einen Gemeindeverband
- f) die finanzielle Unterstützung der im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen
- g) die Verabschiedung des jährlichen Produktgruppenbudgets<sup>1)</sup>, einschliesslich der Steuersätze, sofern keine Änderung der Steueranlage erfolgt
- h) Definitionen der Produktgruppen<sup>1)</sup> im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes

<sup>2</sup> Das Begehren ist innert 30 Tagen seit Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeindeschreiberei einzureichen.

<sup>3</sup> Wird das Referendum nicht ergriffen, treten die Beschlüsse rückwirkend auf das Datum ihrer Verabschiedung in Kraft.

### Art. 32

Variantenab-  
stimmung

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat kann den Stimmberechtigten bei Sachgeschäften, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen, eine Variante (Eventualantrag) zum Beschluss unterbreiten.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

<sup>2</sup> Das Ergebnis der Variantenabstimmung wird analog dem Initiativverfahren ermittelt (Art. 30 Abs. 5 und 6 GO).

### Art. 33

Petition Jede Person ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche und Anliegen schriftlich als Petition vorzubringen. Petitionen sind innert sechs Monaten zu beantworten.

## 2. Der Grosse Gemeinderat

### Art. 34

Mitgliederzahl Der Grosse Gemeinderat besteht aus 36 Mitgliedern.

### Art. 35

Aussenbezirke <sup>1</sup> Die Aussenbezirke haben Anspruch auf folgende Mindestvertretung:

- Einigen 2 Sitze<sup>5)</sup>
- Faulensee 2 Sitze<sup>5)</sup>
- Hondrich 2 Sitze<sup>5)</sup>
- Spiezwiler 2 Sitze<sup>5)</sup>

<sup>2</sup> Für die Grenzen der Aussenbezirke gilt der Flurplan 1910.

<sup>3</sup> Das Wahl- und Abstimmungsreglement bestimmt das Verfahren, sofern die Mindestvertretung nicht erreicht ist.

### Art. 36

Einberufung <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat tritt zusammen

- a) auf Einladung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern
- b) wenn es vom Gemeinderat verlangt wird
- c) auf schriftliches Begehren von mindestens zehn Mitgliedern

<sup>2</sup> Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates sind öffentlich.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen kann der Grosse Gemeinderat den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliessen. Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, sind im Protokoll nur die Beschlüsse einzutragen.

<sup>1</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

**Art. 37**

Teilnahme des Gemeinderates Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, namens des Gemeinderates Anträge zu stellen.

**Art. 38**

Geschäftsgang Der Geschäftsgang wird durch die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.

**Art. 39**

Zuständigkeit, fak. Referendum Der Grosse Gemeinderat beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums über:

- a) Ausgaben von mehr als Fr. 1'000'000.-- bis Fr. 2'000'000.--
- b) Wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- bis Fr. 200'000.--
- c) den Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung aller Gemeinde-reglemente, die nicht in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Art.27.1 GO) fallen.
- d) Nachkredite, welche die abschliessende Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates übersteigen
- e) den Eintritt der Gemeinde in einen Gemeindeverband
- f) die finanzielle Unterstützung der im Grossen Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen
- g) die Verabschiedung des jährlichen Produktegruppenbudgets<sup>1)</sup>, einschliesslich der Steuersätze, sofern keine Änderung der Steueranlage erfolgt
- h) Definitionen der Produktegruppen<sup>1)</sup> im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung mit Einschluss des damit verbundenen Nettoaufwandes

**Art. 40**

Zuständigkeit, abschliessend <sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat beschliesst endgültig über:

- a) Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.-- bis Fr. 1'000'000.--
- b) Wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 15'000.-- bis Fr. 100'000.--
- c) die Verwendung eines freien Ratskredites von Fr. 30'000.-- im Jahr
- d) den Erlass seiner Geschäftsordnung
- e) ....<sup>2)</sup>
- f) die Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes<sup>1)</sup> und der Gemeinderechnungen
- g) die Genehmigung der Abrechnungen über Kredite der Gemeinde und des Grossen Gemeinderates
- h) die Beschlussfassung über Initiativ-Begehren (Art. 29 GO)

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016



- i) ....<sup>2)</sup>
- k) ....<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat hat den Stimmberechtigten zu jeder Abstimmung eine schriftliche Botschaft zu unterbreiten. Das Nähere hiezu wird in der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates geregelt.

#### **Art. 41**

....<sup>2)</sup>

#### **Art. 42**

Wahlen

Der Grosse Gemeinderat wählt bzw. bestimmt:

- a) seine Präsidentin oder seinen Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen oder -präsidenten
- b) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des Gemeinderates
- c) ...<sup>6)</sup>
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission und der Sachkommissionen<sup>1)</sup>

#### **Art. 43**

Geschäftsprüfungskommission

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt für jede Amtsdauer aus seiner Mitte eine Geschäftsprüfungskommission von sieben Mitgliedern. ....<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Die Amtsdauer ist gegenüber jener des Grossen Gemeinderates um einen Monat nachverschoben.

<sup>3</sup> Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident werden auf ein Jahr gewählt. Sie sind in gleicher Funktion innerhalb einer Amtsperiode nicht wiederwählbar.

<sup>4</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Grossen Gemeinderates und die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission dürfen nicht der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören. Ausgenommen sind Ersatzwahlen im Laufe eines Jahres.

#### **Art. 44**

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission begutachtet und prüft alle Geschäfte und Vorlagen an den Grossen Gemeinderat, soweit es sich nicht um Geschäfte handelt, die in die Zuständigkeit einer parlamentarischen Sachkommission fallen<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

<sup>2</sup> <sup>1)</sup>In die Zuständigkeit der Geschäftsprüfungskommission fallen namentlich:

- a) die Prüfung der Reglemente in ihrem Zuständigkeitsbereich
- b) die Prüfung von Verpflichtungskrediten in ihrem Zuständigkeitsbereich
- c) die Vorberatung der Produktgruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich
- d) die Prüfung der entsprechenden Ergebnisse
- e) die Prüfung aller Finanzfragen<sup>5)</sup>

<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist befugt, von sich aus weitere Geschäfte zu beraten und dem Grossen Gemeinderat oder Gemeinderat Bericht und Antrag zu erstatten.

<sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission kann dem Rechnungsprüfungsorgan spezielle Aufträge erteilen.

#### **Art. 44a<sup>1)</sup>**

Sachkommissionen

<sup>1</sup> Die Sachkommissionen werden in folgende Zuständigkeitsbereiche gegliedert:

- a) Planung, Umwelt, Bau<sup>5)</sup>
- b) Bildung, Kultur, Sport<sup>5)</sup>
- c) Sicherheit
- d) Soziales<sup>5)</sup>
- e) ...<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Der Grosse Gemeinderat wählt für jede Amtsdauer und für jede Sachkommission aus seiner Mitte je drei Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Sachkommissionen konstituieren sich selber.

#### **Art. 44b<sup>1)</sup>**

Aufgaben

<sup>1</sup> Die Sachkommissionen begutachten und prüfen alle Geschäfte und Vorlagen an den Grossen Gemeinderat in ihrem Zuständigkeitsbereich.

<sup>2</sup> In die Zuständigkeit der Sachkommissionen fallen namentlich:

- a) die Prüfung der Reglemente in ihrem Zuständigkeitsbereich
- b) die Prüfung von Verpflichtungskrediten in ihrem Zuständigkeitsbereich
- c) die Vorberatung der Produktgruppen in ihrem Zuständigkeitsbereich
- d) die Prüfung der entsprechenden Ergebnisse

<sup>3</sup> Die Sachkommissionen sind befugt, von sich aus weitere Geschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich zu beraten und dem Grossen Gemeinderat und dem Gemeinderat Bericht und Antrag zu stellen.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

**Art. 44c<sup>1)</sup>**

Zusammen-  
setzung Jede Partei und Wählergruppe kann einen den Listenstimmenzahlen bei der Wahl des Grossen Gemeinderates entsprechenden Anspruch (in Prozenten) auf die gesamte Anzahl der Geschäftsprüfungs- und Sachkommissions-Sitze stellen. Um alle Sitze zu verteilen, werden die höchsten Reste im Dezimalstellenbereich aufgerundet.<sup>3)</sup>

**3. Der Gemeinderat****Art. 45**

Grundsatz Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeit.

**Art. 46**

Mitgliederzahl <sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates, mit Ausnahme der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten, verrichten ihre Aufgaben im Nebenamt.

**Art. 47**

Zuständigkeiten <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:  
- Organisationsverordnung  
- Benützung der Bootsplätze  
- Benützung von Gemeindeanlagen

<sup>4</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat beschliesst endgültig über einmalige Ausgaben bis Fr. 150'000.-- und wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.--

<sup>6</sup> Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 30'000.--.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

**Art. 48**

Delegation von  
Entscheidungsbefug-  
nissen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss...<sup>6)</sup> oder dem Gemeindepersonal selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

**Art. 49**

Gemeinde-  
präsidentIn

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident bekleidet ein Hauptamt. Jede andere Erwerbstätigkeit ist ihr oder ihm untersagt. Sie oder er kann mit Ermächtigung des Gemeinderates den Verwaltungsorganen wirtschaftlicher und anderer Unternehmungen angehören, sofern die Interessen der Gemeinde dies erfordern.

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident darf nicht der Bundesversammlung angehören. Bei einer Einsitznahme in das kantonale Parlament regelt der Gemeinderat die Rahmenbedingungen.

<sup>3</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt und koordiniert die Gemeindeverwaltung. Ihr oder ihm obliegt im Interesse der Gemeinde die Verbindung zu regionalen, kantonalen und eidgenössischen Instanzen.

<sup>4</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident ist Vorsitzende/r des Gemeinderates und führt gemeinsam mit der Gemeindegeschreiberin oder dem Gemeindegeschreiber die Unterschrift für den Gemeinderat und die Gemeinde.

**Art. 50**

Stellvertretung

<sup>1</sup> Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Gemeinderates hat bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten deren oder dessen Funktionen zu erfüllen.

<sup>2</sup> Ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ebenfalls verhindert, bestimmt der Gemeinderat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

**Art. 51**

Ressorts

<sup>1</sup> Sämtliche ständigen und nicht ständigen Aufgaben des Gemeinderates werden vom Gemeinderat auf Ressorts (Fachbereiche) aufgeteilt.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein Ressort zu betreuen und die Stellvertretung in einem anderen Ressort zu übernehmen.

<sup>1</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6</sup>) aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7</sup>) eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

<sup>3</sup> Den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern fällt die Aufgabe zu, die Bearbeitung der in ihr Ressort fallenden Geschäfte gemeinsam mit der/dem zuständigen AbteilungsleiterIn, DienstchefIn oder SachbearbeiterIn zu führen und sie in der Exekutive sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.

#### **Art. 52**

Geschäftsgang Im Übrigen richten sich die Organisation und der Geschäftsgang nach der Organisationsverordnung.

### **4. Die Kommissionen**

#### **Art. 53**

Ständige Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von  
Kommissionen den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zur Gemeindeordnung bestimmt.

#### **Art. 54**

Zusammen-  
setzung <sup>1</sup> Die Parteien und Wählergruppen verständigen sich über die Sitzverteilung in den ständigen Kommissionen. Jede Partei und Wählergruppe kann einen den Listenstimmzahlen bei der Wahl des Grossen Gemeinderates entsprechenden Anspruch (in Prozenten) auf die gesamte Anzahl der Kommissionssitze stellen. Ausgenommen davon sind die Kultur- und die Sportkommission.<sup>5)</sup> Um alle Sitze zu verteilen, werden die höchsten Reste im Dezimalstellenbereich aufgerundet.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Die angemessene Berücksichtigung beider Geschlechter ist anzustreben.

<sup>3</sup> ...<sup>4)</sup> Bei der Bestellung der Kommissionen ist eine angemessene Vertretung der Aussenbezirke anzustreben.

<sup>4</sup> Vorsitzende von Amtes wegen sind der Partei oder Wählergruppe anzuzurechnen, welcher sie angehören.

<sup>5</sup> Den im Grossen Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählergruppen steht ein unverbindliches Vorschlagsrecht zu.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

**Art. 55**....<sup>2)</sup>**Art. 56**Mitarbeit von  
Amtes wegen1 ...<sup>6)</sup>

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt, welche Gemeindeangestellten oder Funktionäre von Amtes wegen mit beratender Stimme einer Kommission angehören und allenfalls das Sekretariat führen.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der kantonalen Schulgesetzgebung.

**Art. 57**Konstituierung,  
Geschäftsgang

<sup>1</sup> Soweit bei den einzelnen Kommissionen nichts anderes bestimmt ist, konstituieren sich diese selbst.

<sup>2</sup> Die Kommissionen versammeln sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft dies die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen der Mehrheit der Kommissionsmitglieder.

<sup>3</sup> Im Übrigen richten sich die Organisation und der Geschäftsgang nach der Organisationsverordnung.

**Art. 58**

Aufzählung

Es bestehen neben der Geschäftsprüfungskommission und den Sachkommissionen<sup>1)</sup> folgende ständige Kommissionen:

- ....<sup>2)</sup>- Planungs-, Umwelt- und Baukommission<sup>5)</sup>

- Finanzkommission

- ....<sup>2)</sup>- ....<sup>4)</sup>

- Kulturkommission

- ....<sup>4)</sup>- Bildungskommission<sup>3) 5)</sup>

- Sicherheitskommission

- Sozialkommission

- Sportkommission

- ....<sup>6)</sup>- ....<sup>2)</sup>- ....<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

**Art. 59**Finanzkompe-  
tenzen1 ....<sup>2)</sup>2 ....<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Die ständigen Kommissionen verfügen ...<sup>6)</sup> über einen freien Kredit von jährlich Fr.100.-- pro Mitglied.

**Art. 60**Andere Kom-  
missionen

<sup>1</sup> Der Grosse Gemeinderat oder der Gemeinderat kann zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nicht ständige<sup>1)</sup> Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen oder eine ständige Kommission hierfür besser geeignet erscheint. Die der Sache nach zuständige Kommission ist vorgängig anzuhören.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

**Art. 61**

Delegation

<sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss und ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken.

**5. Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz****Art. 62**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine anerkannte externe Revisionsstelle. Wahlorgan ist der Grosse Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Gemeindegesetzgebung<sup>5)</sup> umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

**Art. 62a<sup>1)</sup>**

Datenschutz

Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

## 6. Das Gemeindepersonal

### Art. 63

Personalbestimmungen Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## III Die Verwaltungsorganisation

### Art. 64

Verwaltungsorganisation Die Verwaltungsorganisation der Gemeinde wird in der Organisationsverordnung geregelt.

## IV Das Gemeindebürgerrecht

### Art. 65

Wohnsitz Für die Erteilung des Gemeindebürgerrechtes hat sich die Bewerberin oder der Bewerber in der Regel über einen unmittelbar vorangegangenen vierjährigen Wohnsitz in der Gemeinde auszuweisen.

### Art. 66

....<sup>2)</sup>

## V Das Notrecht

### Art. 67

Aufgaben Im Falle von Katastrophen oder anderen aussergewöhnlichen Lagen haben die Gemeindebehörden grundsätzlich alles zu unternehmen, was im Interesse der Allgemeinheit steht sowie der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit dient.

### Art. 68

Kompetenzdelegation <sup>1</sup> Verhindern ausserordentliche Lagen das Zusammentreten des zuständigen Organs, kann der Gemeinderat an dessen Stelle endgültig über unaufschiebbare Geschäfte beschliessen und unabhängig von der

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016



in der Gemeindeordnung geregelten Kompetenzordnung die finanziellen Mittel bewilligen.

<sup>2</sup> Ist der Gemeinderat in Zeiten ausserordentlicher Lagen nicht beschlussfähig, kann auch eine Minderheit von mindestens einem Drittel über unaufschiebbare Geschäfte verbindliche Beschlüsse fassen und die nötigen Kredite bewilligen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat hat sobald als möglich den Grossen Gemeinderat zu informieren und diesem die nachträgliche Genehmigung der Sonderkredite zu beantragen.

## VI Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Art. 69

Beginn der  
Amtdauer

Die Amtsdauer beginnt:

1. für den Grossen Gemeinderat, den Gemeinderat und die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten am 01. Januar
2. für die Geschäftsprüfungskommission und die Sachkommissionen<sup>1)</sup> am 01. Februar; demissionierende und nicht wiedergewählte Mitglieder werden bis zur Neuwahl nicht ersetzt
3. für die übrigen Kommissionen am 01. April

### Art. 70

Inkrafttreten

Die Revision der Gemeindeordnung tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

### Art. 70a<sup>1)</sup>

Inkrafttreten

Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 11. März 2007 tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

### Art. 70b<sup>3)</sup>

Inkrafttreten

Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 30. November 2008 tritt auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

**Art. 70c<sup>5)</sup>**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 15. Mai 2011 tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

<sup>2</sup> Artikel 58 sowie der Anhang I (Kommissionen) treten auf den 01. April 2013 in Kraft.

**Art. 70d<sup>7)</sup>**

Inkrafttreten <sup>1</sup> Die Teilrevision der Gemeindeordnung vom 27. November 2016 tritt auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

**Art. 71**

Revision <sup>1</sup> Eine ganze oder teilweise Revision kann jederzeit auf Beschluss des Grossen Gemeinderates stattfinden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Initiative (Art.29 GO).

**Art. 72**

Übergangsbestimmungen  
Kommissionen Bei einer allfälligen Aufhebung ihres Aufgabenbereiches durch die Kantonale Gesetzgebung wird die Werkjahrkommission ersatzlos aufgehoben.

**Art. 72a<sup>1)</sup>**

Übergangsbestimmungen Die von der Teilrevision der Gemeindeordnung (Art. 9.3) betroffenen Kommissionsmitglieder können die angebrochene Amtsdauer beenden.

**Art. 72b<sup>3)</sup>**

Übergangsbestimmungen <sup>1</sup> Die Amtsdauer der Kindergarten- und Primarschulkommission, der Real- und Sekundarschulkommission sowie der Zentralschulkommission wird in Abweichung von Art. 10 und 69 GO bis 31. Juli 2009 verlängert.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der Schulkommission beginnt am 01. August 2009 und endet analog der übrigen ständigen Kommissionen am 31. März 2013.

<sup>3</sup> In Abweichung von Art. 11 GO werden die in der Kindergarten- und Primarschul- sowie Real- und Sekundarschulkommission geleisteten Amtsdauern bei der Amtszeitbeschränkung der Bildungskommission nicht berücksichtigt.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

<sup>4</sup> In Abweichung von Art. 11 GO werden die in der Bau- sowie Umweltschutz- und Planungskommission geleisteten Amtsdauern bei der Amtszeitbeschränkung der Planungs-, Umwelt- und Baukommission nicht berücksichtigt.<sup>5)</sup>

<sup>5</sup> Bei den Wahlen für die Amtsdauer 2013 – 2016 richtet sich der Anspruch auf die Mindestvertretung der Aussenbezirke im Grossen Gemeinderat nach Artikel 35 neu.<sup>5)</sup>

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

## Genehmigungsvermerke

<b>Vorprüfungen</b>	03. Juli 1999 und 17. Juli 2000 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
<b>Beschluss des Grossen Gemeinderates</b>	28. August 2000; Annahme der Gemeindeordnung mit 35 : 0 Stimmen zu Handen der Volksabstimmung vom 26. November 2000
<b>Gemeindebeschluss</b>	26. November 2000; Annahme der Gemeindeordnung mit 2694 Ja : 638 Nein
	<b>Der Gemeindepräsident:</b> U. Winkler <b>Der Gemeindeschreiber:</b> K. Sigrist
<b>Öffentliche Auflage</b>	24. Oktober bis und mit 24. November 2000 in der Gemeindeschreiberei Spiez
	Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Amtsanzeiger vom 19. und 26. Oktober 2000. Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.
	Spiez, 16. Januar 2001
	<b>Der Gemeindeschreiber:</b> K. Sigrist
<b>Oberinstanzliche Genehmigung</b>	Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23. Februar 2001
	Irmgard Dürmüller Kohler, Kreisvorsteherin
<b>Inkraftsetzung</b>	Die Gemeindeordnung wird auf den 01. April 2001 in Kraft gesetzt.
	Spiez, 05. März 2001

### Namens des Gemeinderates

**Der Präsident:**  
U. Winkler

**Der Sekretär:**  
K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Gemeindeordnung wurde im Amtsanzeiger vom 15. März 2001 publiziert.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

## Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 11. März 2007

<b>Vorprüfung</b>	20. und 26. Juli 2005 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
<b>Beschluss des Grossen Gemeinderates</b>	11. September 2006; Annahme der Gemeindeordnung mit 33 : 0 Stimmen zu Handen der Volksabstimmung vom 11. März 2007
<b>Gemeindebeschluss</b>	11. März 2007; Annahme der Gemeindeordnung mit 2'944 Ja : 572 Nein  <b>Der Gemeindepräsident:</b> F. Arnold <b>Der Gemeindeschreiber:</b> K. Sigrist
<b>Öffentliche Auflage</b>	07. Februar bis 09. März 2007 in der Gemeindeschreiberei Spiez  Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Amtsanzeiger vom 01. und 08. Februar 2007. Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.  Spiez, 20. April 2007  <b>Der Gemeindeschreiber:</b> K. Sigrist
<b>Oberinstanzliche Genehmigung</b>	Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden am 15. Mai 2007  Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht
<b>Inkraftsetzung Teilrevision</b>	Die teilrevidierte Gemeindeordnung wird auf den 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt.  <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der Präsident</b> <b>Der Sekretär</b> F. Arnold                                      K. Sigrist  Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Gemeindeordnung wurde im Amtsanzeiger vom 7. Juni 2007 publiziert.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

## Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 30. November 2008

<b>Vorprüfung</b>	20. Juni 2008 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
<b>Beschluss des Grossen Gemeinderates</b>	15. September 2008; Annahme der Gemeindeordnung mit 33 : 0 Stimmen zu Handen der Volksabstimmung vom 30. November 2008
<b>Gemeindebeschluss</b>	30. November 2008; Annahme der Gemeindeordnung mit 3'104 Ja : 429 Nein  <b>Der Gemeindepräsident:</b> F. Arnold <b>Der Gemeindeschreiber:</b> K. Sigrist
<b>Öffentliche Auflage</b>	27. Oktober bis 28. November 2008 in der Gemeindeschreiberei Spiez  Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Amtsanzeiger vom 23. und 30. Oktober 2008. Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.  Spiez, 19. Januar 2009  <b>Der Gemeindeschreiber:</b> K. Sigrist
<b>Oberinstanzliche Genehmigung</b>	Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden am 3. Februar 2009  Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht
<b>Inkraftsetzung Teilrevision</b>	Die teilrevidierte Gemeindeordnung wird auf den 1. April 2009 in Kraft gesetzt.  <b>Namens des Gemeinderates</b> <b>Der Präsident</b> <b>Der Sekretär</b> F. Arnold                                      K. Sigrist  Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Gemeindeordnung wurde im Amtsanzeiger vom 5. März 2009 publiziert.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

## Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 15. Mai 2011

**Vorprüfung** 02. März 2010 und 25. Januar 2011 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

**Beschluss des Grossen Gemeinderates** 29. November 2010; Annahme der Gemeindeordnung mit 32 : 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu Handen der Volksabstimmung vom 15. Mai 2011

**Gemeindebeschluss** 15. Mai 2011; Annahme der Gemeindeordnung mit 2'109 Ja : 353 Nein

**Der Gemeindepräsident:** F. Arnold

**Der Gemeindeschreiber:** K. Sigrist

**Öffentliche Auflage** 12. April bis 13. Mai 2011 in der Gemeindeschreiberei Spiez

Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Anzeiger vom 07. und 14. April 2011  
Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Spiez, 20. Juni 2011

**Der Gemeindeschreiber:** K. Sigrist

**Oberinstanzliche Genehmigung** Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, am 13. Juli 2011.

Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht

**Inkraftsetzung Teilrevision** Gemäss Artikel 70c tritt die Teilrevision der Gemeindeordnung auf den 01. Januar 2013 in Kraft. Artikel 58 sowie der Anhang I (Kommissionen) treten auf den 01. April 2013 in Kraft.

**Namens des Gemeinderates**

**Der Präsident    Der Sekretär**

F. Arnold                      K. Sigrist

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Gemeindeordnung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 18. August 2011 publiziert.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

## Genehmigungsvermerke Teilrevision vom 27. November 2016

<b>Vorprüfung</b>	14. Juni 2016 durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
<b>Beschluss des Grossen Gemeinderates</b>	20. Juni 2016; Annahme des Gegenvorschlages des Gemeinderates zur Initiative mit 22 : 11 Stimmen, bei 1 Enthaltung, zu Handen der Volksabstimmung vom 27. November 2016
<b>Gemeindebeschluss</b>	27. November 2016; Annahme des Gegenvorschlages des Gemeinderates zur Initiative mit 2'304 Ja : 1'729 Nein

**Die Vizegemeindepräsidentin:** J. Brunner  
**Die Gemeindeschreiberin:** T. Brunner

**Öffentliche Auflage** 27. Oktober 2016 bis 27. November 2016 in der Gemeindeschreiberei Spiez

Die entsprechende Publikation erfolgte im Simmentaler Anzeiger vom 27. Oktober 2016  
 Während den gesetzlichen Fristen sind keine Beschwerden eingegangen.

Spiez, 28. November 2016

**Die Gemeindeschreiberin:** T. Brunner

**Oberinstanzliche Genehmigung** Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Gemeinden, am 12. Mai 2017.

Monique Schürch, Leiterin Gemeinderecht

**Inkraftsetzung Teilrevision** Gemäss Artikel 70d tritt die Teilrevision der Gemeindeordnung auf den 01. Januar 2017 in Kraft.

**Namens des Gemeinderates**

**Die Vizepräsidentin**      **Die Sekretärin**  
**J. Brunner**                      **T. Brunner**

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der teilrevidierten Gemeindeordnung wurde im Simmentaler Anzeiger vom 1. Juni 2017 publiziert.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016



## Anhang I: Kommissionen

### Datenschutzkommission<sup>2)</sup>

### Planungs-, Umwelt- und Baukommission<sup>5)</sup>

Mitgliederzahl:	7 <sup>5)</sup>
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat <sup>5)</sup>
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bau- und Feuerpolizei</li> <li>- Baubewilligungsverfahren gemäss Baureglement<sup>2)</sup></li> <li>- Tiefbau</li> <li>- Gewässerunterhalt und Wasserbau</li> <li>- Gemeindestrassen</li> <li>- Abwasseranlagen</li> <li>- Öffentliche Beleuchtung</li> <li>- Umweltrelevante Geschäfte<sup>5)</sup></li> <li>- Natur- und Landschaftsschutz<sup>5)</sup></li> <li>- Abfallentsorgung<sup>5)</sup></li> <li>- Planungsverfahren und übrige Aufgaben gemäss Baureglement<sup>5)</sup></li> </ul>
Finanzielle Befugnisse:	2)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

### Finanzkommission

Mitgliederzahl:	7 <sup>5)</sup>
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat <sup>5)</sup>
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Prüfung aller Geschäfte finanzieller Bedeutung</li> <li>- Erarbeitung Finanzplan, Budget, Rechnung</li> <li>- Hochbau/Liegenschaften<sup>1)</sup></li> <li>- Entscheid über Steuererlassgesuche</li> <li>- Aufgaben gemäss Steuergesetzgebung</li> </ul>
Finanzielle Befugnisse:	2)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

## Schulkommission Heilpädagogische Schule<sup>2)</sup>

## Kindergarten- und Primarschulkommission<sup>4)</sup>

### Kulturkommission

Mitgliederzahl:	7
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat <sup>5)</sup>
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	- Kulturelle Belange
Finanzielle Befugnisse:	2)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Die Kulturkommission ist nicht politisch zusammengesetzt. Die kulturellen Vereinigungen sind angemessen zu berücksichtigen.

## Real- und Sekundarschulkommission<sup>4)</sup>

### Bildungskommission<sup>3)5)</sup>

Mitgliederzahl:	9
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Beratende Stimme und Antragsrecht	6)
Wahlorgan:	Gemeinderat <sup>5)</sup>
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat <sup>5)</sup>
Aufgaben:	- Kindergarten und Volksschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung sowie des Schulreglementes
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

## Sicherheitskommission

Mitgliederzahl:	7 <sup>5)</sup>
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Beisitzer von Amtes wegen:	- Feuerwehrkommandant - <sup>2)</sup> mit beratender Stimme und Antragsrecht
Wahlorgan:	Gemeinderat <sup>5)</sup>
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	- Orts- und Gemeindepolizeibehörde - Bestattungswesen, Friedhofanlagen - Verkehr - Feuerwehr und Zivilschutz
Finanzielle Befugnisse:	2)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

## Sozialkommission

Mitgliederzahl:	7 <sup>5)</sup>
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat <sup>5)</sup>
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat <sup>5)</sup>
Aufgaben:	- Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz <sup>5)</sup> - Erwachsenen- und Kinderschutz gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung <sup>5)</sup>
Finanzielle Befugnisse:	2)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Besonderes: ...<sup>6)</sup>  
Sie kann wo nötig in eigener Kompetenz Fachausschüsse bilden und aussenstehende Fachleute beiziehen.

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016

## **Sportkommission**

Mitgliederzahl:	7
Vorsitz von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher <sup>5)</sup>
BeisitzerIn von Amtes wegen:	<sup>6)</sup>
Wahlorgan:	Gemeinderat <sup>5)</sup>
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ...<sup>6)</sup></li> <li>- Bindeglied/Koordinationsstelle zwischen den lokalen Sportvereinen und Behörden<sup>5)</sup></li> <li>- Überwachung der Organisation und Durchführung des freiwilligen Schulsportes<sup>5)</sup></li> </ul>
Finanzielle Befugnisse:	<sup>2)</sup>
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Die Sportkommission ist nicht politisch zusammengesetzt. Die sportlichen Vereinigungen sind angemessen zu berücksichtigen. <sup>5)</sup>

## **Umweltschutz- und Planungskommission<sup>6)</sup>**

## **Werkjahrkommission<sup>2)</sup>**

## **Zentralschulkommission<sup>4)</sup>**

<sup>1)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>2)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 11. März 2007

<sup>3)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>4)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 30. November 2008

<sup>5)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>6)</sup> aufgehoben mit Teilrevision vom 15. Mai 2011

<sup>7)</sup> eingefügt mit Teilrevision vom 27. November 2016